

29.09.00

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungs- gesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 122. Sitzung am 29. September 2000 die beiliegende
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 14/4164 - zu dem

Zweites Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 386/00 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode

Drucksache 14/4164

27.09.00

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

- Drucksachen 14/3369, 14/3648, 14/3700, 14/3906 -

Berichterstatler im Bundestag: Abgeordneter Jörg van Essen

Berichterstatler im Bundesrat: Minister Klaus Müller

Der Bundestag wolle beschließen:

**Das vom Deutschen Bundestag in seiner 111. Sitzung am 29. Juni 2000 beschlossene
Zweite Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes wird nach
Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.**

**Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss
beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam
abzustimmen ist.**

Berlin, den 27. September 2000

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Heribert Blens

Vorsitzender

Jörg van Essen

Berichterstatler

Klaus Müller

Berichterstatler

Zweites Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes**Zu Artikel 1 (Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes)**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4. § 4 wird durch folgende §§ 4 bis 4b ersetzt:

"§ 4

Zuständigkeit für die Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung der nach § 2 genehmigten Etikettierungssysteme einschließlich Kontrolle der anerkannten unabhängigen Stellen obliegt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Darüber hinaus überwacht die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die nach dem Gemeinschaftssystem zur obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch zu machenden Angaben

1. bei den Marktbeteiligten, die einem nach § 2 genehmigten Etikettierungssystem angehören,
2. bei den Schlachtbetrieben und Zerlegungsbetrieben, die nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Fleischhygieneverordnung zugelassen sind,
3. bei den Herstellungsbetrieben für Hackfleisch, die nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Fleischhygieneverordnung zugelassen sind.

(2) Den nach Landesrecht zuständigen Stellen (zuständige Stellen) obliegt die Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bei den Marktbeteiligten, die nicht der Überwachung nach Absatz 1 unterliegen. Stellt eine zuständige Stelle im Rahmen einer betriebsübergreifenden Prüfung der Rückverfolgbarkeit oder aus Anlass einer betriebsbezogenen Prüfung fest, dass die Prüfung in einem anderen Land fortzuführen ist, so geht für die Prüfung dieser Vermarktung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen in dem betreffenden Betrieb und in den Betrieben aller vorgelagerten Vermarktungsstufen die Zuständigkeit für die Überwachung auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung über.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Durchführung der Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 privaten Kontrollstellen ganz oder teilweise zu übertragen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übertragung zu regeln. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung der Überwachung nach Absatz 2 Satz 1 privaten Kontrollstellen ganz oder teilweise zu übertragen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übertragung zu regeln. Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 2 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen.

(4) Die Länder können vorsehen, dass der Umfang der Überwachung hinsichtlich der Marktbeteiligten verringert werden kann, die sich außerhalb eines nach § 2 genehmigten Etikettierungssystems zu einem freiwilligen Etikettierungs- und Kontrollsystem zusammengeschlossen haben.

§ 4a

Befugnisse

(1) Die für die Überwachung nach § 4 Abs. 1 und 2 jeweils zuständigen Behörden ordnen für den Fall, dass die Rindfleischetikettierung den Vorgaben der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entspricht, die Maßnahmen an, die erforderlich sind, um Verstößen zu begegnen. Insbesondere kann angeordnet werden, dass nicht oder fehlerhaft etikettiertes Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnisse nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, bis ordnungsgemäß neu etikettiert worden ist.

(2) Soweit es zur Überwachung nach § 4 Abs. 1 und 2 erforderlich ist, dürfen die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und die zuständigen Stellen bei Betrieben, die etikettiertes Rindfleisch oder etikettierte Rindfleischerzeugnisse in den Verkehr bringen, sowie bei privaten Kontrollstellen während der Geschäfts- oder Betriebszeit

1. Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel betreten und dort Besichtigungen vornehmen,
2. Proben gegen Empfangsbescheinigung entnehmen; auf Verlangen des Betroffenen ist ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen,
3. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen oder
4. die erforderlichen Auskünfte verlangen.

Diese Befugnisse erstrecken sich auch auf die Überwachung von Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnissen, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen in den Verkehr gebracht werden.

(3) Inhaber oder Leiter der Betriebe nach Absatz 2 Satz 1 und der privaten Kontrollstellen sind verpflichtet,

1. das Betreten der Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, die Entnahme der Proben gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und die Prüfung der Geschäftsunterlagen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 zu dulden,
2. bei Besichtigungen mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen das zu besichtigende Rindfleisch oder die zu besichtigenden Rindfleischerzeugnisse selbst oder durch andere so vorzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, sowie geschäftliche Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Erfolgt die Überwachung von eingeführtem Rindfleisch oder eingeführten Rindfleischerzeugnissen, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend auch für Marktbeteiligte, die Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnisse einführen.

(5) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen, die erforderlich sind, um Verstößen gegen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 zu begegnen, sowie das Verfahren der Überwachung von etikettiertem Rindfleisch oder etikettierten Rindfleischerzeugnissen beim innerstaatlichen Handel, innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Einfuhr zu regeln.

§ 4b

Zusammenarbeit

Zur Zusammenarbeit der in § 4 Abs. 2 genannten Behörden bei der Überwachung der Rindfleischetikettierung können Regelungen über Prüfungspläne

einschließlich Risikoanalysen durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften erstellt werden. Diese werden von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Benehmen mit einem Ausschuss aus Vertretern der Länder vorbereitet. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Bundesministerium auf Vorschlag der Länder berufen."

2. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

'5. In § 6 Abs. 1 und 2 wird jeweils nach den Wörtern "Die zuständigen Behörden" die Angabe "nach § 4 Abs. 1 und 2" eingefügt.'

3. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 mit der Maßgabe, dass Buchstabe c wie folgt gefasst wird:

'c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 mit der Maßgabe, dass in Satz 1 die Angabe "§ 4 Abs. 6" durch die Angabe "§ 4a Abs. 6" ersetzt wird.'

4. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

5. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt gefasst:

'8. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe "§ 4 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4," durch die Angabe "§ 4a Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4," ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe "§§ 3, 3a Abs. 3 oder § 4 Abs. 6" durch die Angabe "§§ 3, 3a Abs. 3, § 4a Abs. 6 oder § 8 Abs. 1" ersetzt.'

29.09.00

Beschluss
des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 19. Juni 2000 und 29. September 2000 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.